Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: 8

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

belastung, gesucht werden." Der Armendirektor ist der Meinung, daß eine Revision der Art. 38 und 53 des A. u. NG gesucht werden muß, um auf diesem Gebiete einen Finanzausgleich zu ermöglichen. Die ganze Frage wird von der Armendirektion wie der Finanzdirektion geprüft. *A.*

St. Gallen. Das Mädchenheim Wienerberg in St. Gallen hat beschlossen, eines seiner beiden Häuser in ein halboffenes Heim für Lehrtöchter und Arbeiterinnen umzuwandeln, in welchem gleichzeitig Mädchen Unterkunft finden, die dem Heim auf unbestimmte Zeit zur Beobachtung übergeben werden.

Literatur.

Wegleitung für die Praxis der Pflegekinder-Fürsorge. Die Landeskonferenz für soziale Arbeit hat unlängst obigen erfreulichen achtseitigen Sonderdruck herausgegeben. Damit werden erstmals in der Schweiz die grundlegenden rechtlichen, fürsorgerischen und psychologischen Gesichtspunkte für alle am Pflegekinderwesen beteiligten Kreise in umfassender und allgemein verständlicher Form dargelegt. Die Veröffentlichung, als wohlgereifte Frucht einer Studienkommission unter dem Vorsitz von Dr. *Max Heß*, Zollikon, verdient im Interesse des Pflegekindes größte Verbreitung. Bis zu 50 Stück können gratis, was darüber hinausgeht zu 5 Rappen das Stück, beim Sekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 2, bezogen werden.

„Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern nach schweizerischem Recht." Von Dr. Hans Frey. Zürcher Diss. 1948. 287 Seiten.

Diese vor drei Jahren erschienene Arbeit verdient es, hier nachträglich erwähnt zu werden. Schon der Umfang deutet auf eine eingehende Behandlung des Stoffes hin, welcher auch eine reiche Literatur zugrunde gelegt worden ist. Den Armenpfleger interessieren nicht bloß die Abschnitte, die für ihn unmittelbaren praktischen Nutzen haben, sondern er wird auch gerne eine Orientierung über das nächstliegende Bedürfnis hinaus entgegennehmen wollen, begegnet er doch tagtäglich dem Problem der elterlichen Unterhaltspflicht. Belehrung von unmittelbarem Nutzen findet der Armenpfleger im vorliegenden Buch vielenorts. Es sei hier nur hingewiesen auf die Darstellung des ehelichen und des außerehelichen Kindesverhältnisses, auf die Behandlung der Unterhaltspflicht gegenüber dem adoptierten Kinde und auf die Abgrenzung zwischen Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützungspflicht. Auf Einzelheiten einzutreten, ist hier nicht möglich. Lediglich ein für den Armenpfleger besonders interessanter Punkt mag herausgegriffen werden, nämlich die Frage der Subrogation der unterstützenden Armenbehörde in den Unterhaltsanspruch des Unterstützten. Der Verfasser bejaht diese Subrogation, und zwar m. E. mit Recht. Die Armenbehörde wird es allerdings vorziehen, gegenüber Eltern des Unterstützten den Verwandtenunterstützungsanspruch geltend zu machen, da er klarerweise besteht, wogegen die Subrogation in der Gerichtspraxis noch ungenügend abgeklärt worden ist. Ist die Ehefrau unterstützt, so wird sich die Armenbehörde aus dem gleichen Grunde mit einer Abtretung oder einer Inkassovollmacht behelfen, statt den ungewissen Rechtsweg unter Berufung auf die Subrogation zu beschreiten.

Die gründliche Arbeit von Dr. Frey kann jedem, der sich mit dem Familienrecht zu befassen hat, angelegentlich zum Studium empfohlen werden. *Dr. H. A.*

Das kleine Bändchen von **Hans Bracher „Jack London, Schicksal und Werk eines genialen Abenteurers"** (herausg. Schweizer. Verein abstinenter Lehrer u. Lehrerinnen) zeigt in kurzer anschaulicher Zusammenfassung das Leben des volkstümlichen Dichters, seinen phantastischen Aufstieg und seinen tiefen Fall durch den Alkohol. Sicher ist nicht gerade etwas besser dazu angetan, der Jugend durch die Schilderung dieses bewegten Schicksals den verderblichen Einfluß des Alkohols vor Augen zu führen. Fast scheint es, als ob Jack London mit seinem gescheiterten Leben den Jungen, die ihn in seinen Büchern so sehr lieben, einen Warnfinger entgegenhielte. *W.*